

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg

Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 21. Mai 2014 im Verfahren gemäss § 7 Abs. 2 Bst. d PBG beschlossene Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Postfach, 6341 Baar (Beilage: je 3 Expl. Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg und Planungsbericht)
 - GIS-Fachstelle
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonalplanung und Grundlagen
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: je 2 Expl. Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg und Planungsbericht)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 26. August 2014 / 51765

A. Im westlichen Teil des GS Nr. 2348 betreibt die Risi AG eine Anlage zur Verflüssigung von Kunststoffen und Plastikabfällen. Im Rahmen der Planungsarbeiten für den benachbarten Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle am Standort Chrüzegg wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 2348 Industriebauten und -anlagen bestehen, welche nicht der Arbeitszone AC zugewiesen sind. Eine rund 525 m² grosse, dreieckförmige Fläche, welche Teile eines Lagergebäudes (Assek.-Nr. 1917b) sowie eine asphaltierte Abstellfläche umfasst, liegen in der Landwirtschaftszone (L). Andererseits befinden sich Materialdepots (224 m²) und Teile eines Wasserrückhaltebeckens (301 m²), welche in funktionalem Zusammenhang mit dem angrenzenden Rekultivierungsgebiet stehen in der Zone AC.

Die Zonengrenze folgt in diesem Gebiet weder den Grundstücksgrenzen, noch ist sie durch die Topographie zu erklären. Sie verläuft diagonal zur Kantonsstrasse und ist bereits vor mehr als 30 Jahren so festgelegt worden. Dieser Zonenverlauf lässt sich mit der damals geplanten Linienführung des Hirzeltunnels erklären und schränkt die Nutzbarkeit der Grundstücke ein. Nun soll im Zuge der Ausscheidung der kantonalen Nutzungszone für den Umschlag- und Aufbereitungsplatz durch einen 1:1-Abtausch die Zonierung so angepasst werden, dass keine zonenfremden Nutzungen mehr verbleiben. Insbesondere soll der im Jahre 2008 erstellte Unterstand (Assek.-Nr. 1917b) und die asphaltierte Abstellfläche der Zone AC zugeteilt werden.

B. Die Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg wurde vom Amt für Raumplanung am 15. Juli 2009 vorgeprüft und zusammen mit dem Baugesuch und dem Gesuch um Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone für den Umschlag- und Aufbereitungsplatz vom 28. März bis zum 28. April 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen gegen die Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg keine Einwendungen ein. Am 21. Mai 2014 wurde die Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg vom Gemeinderat Baar im einfachen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 6. und 13. Juni 2014 im Amtsblatt publiziert und vom 6. bis und mit 25. Juni 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Der Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2014 über die Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg ist an den Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht worden. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Entsorgungszentrum Chrüzegg steht nichts entgegen.